



**Vorschriften zur Wirkung der akademischen Außenstellen
der Babeș-Bolyai-Universität**
- genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 173/20.10.2025 –

Art. 1. (1) Die Babeș-Bolyai-Universität organisiert und unterhält Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge außerhalb der Stadt Klausenburg im Rahmen von akademischen Außenstellen. Die akademischen Außenstellen üben ihre Tätigkeit gemäß dem Hochschulgesetz Nr. 199/2023 und der Charta der Babeș-Bolyai-Universität aus.

(2) Bestehen innerhalb einer Außenstelle Studiengänge mehrerer Fakultäten und ist mindestens eine Fakultät akademisch sowie administrativ tätig, so kann die akademische Außenstelle den Status eines Universitätszentrums haben. In diesem Fall wird der Name der Außenstelle auf Vorschlag der Leitung derselben und mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom Senat genehmigt.

Art. 2. (1) Die akademische Außenstelle ist die akademische Einheit, die die Erzeugung, Weitergabe und Kapitalisierung von Wissen in einem oder mehreren Fachgebieten in einem anderen geografischen Raum als demjenigen gewährleistet, in dem die Universität, in der sie tätig ist, ansässig ist. Eine Außenstelle wird mit Zustimmung des Senats auf Vorschlag des Verwaltungsrates gegründet oder aufgelöst und hat keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Tätigkeit der akademischen Außenstellen wird von der für die akademischen Außenstellen zuständigen Vizerektorin oder dem für die akademischen Außenstellen zuständigen Vizerektor koordiniert.

Art. 3. Jeder Studiengang einer Außenstelle wird von einer Fakultät der UBB unter der akademischen Koordination derselben organisiert.

Art. 4. Die Studiengänge einer Außenstelle unterliegen den gleichen Zulassungs- und Akkreditierungsbedingungen wie alle anderen Studiengänge der UBB und werden je nach geografischer Lage, Bildungsform und Unterrichtssprache separat autorisiert bzw. akkreditiert.

Art. 5. (1) Jeder Studiengang an der Außenstelle wird von einem oder einer Zuständigen für den Studiengang koordiniert, der die folgenden Befugnisse hat:

- a) koordiniert die Aktivitäten des Studiengangs (der Fachrichtung);
- b) setzt den Lehrplan in Zusammenarbeit mit der Leitung des Departments um, dem die Fachrichtung zugewiesen ist;
- c) arbeitet mit dem Departementsleiter oder der Departementsleiterin bei der Ausarbeitung der Funktionslisten zusammen, unter der Koordination der Fakultätsleitung, der die Fachrichtung zugewiesen ist;
- d) arbeitet mit dem Direktor bzw. der Direktorin des Departments bei der Besetzung von freien Stellen mit kompetenten Lehrenden zusammen.

(2) Der oder die Beauftragte für den Studiengang ist der Direktorin oder dem Direktor, dem Fakultätsrat und dem Dekan oder Dekanin der Fakultät rechenschaftspflichtig. Die Bestellung der Studiengangsbeauftragten erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät oder durch den

Prodekan bzw. Prodekanin, der/die für die Studienrichtung zuständig ist, zu der der jeweilige Studiengang gehört, auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors des Departments, die bzw. der den Studiengang leitet.

Art. 6. Die akademische Außenstelle wird von der bzw. dem **Außenstellendirektor/in** geleitet, eine Position, die der des Departmentsleiters entspricht und folgende Aufgaben hat:

- a) koordiniert die Bildungsaktivitäten, die Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Außenstelle sowie die Beziehungen zum sozioökonomischen Umfeld;
- b) ist verantwortlich für die Umsetzung der Politik der Universität auf der Ebene der Außenstelle;
- c) arbeitet mit den Dekanaten der Fakultäten, die an der Wirkung der Außenstelle beteiligt sind, mit den Verwaltungsabteilungen und Sekretariaten der Universität in allen Fragen der Außenstelle zusammen;
- d) vertritt die Außenstelle auf der Ebene der lokalen Behörden;
- e) koordiniert die Tätigkeit des Außenstellenrates;
- f) ist verantwortlich für die Integration der Außenstelle in die lokalen/regionalen strategischen Strukturen;
- g) unterstützt die Einwerbung neuer außerbudgetärer Finanzmittel sowie die Verwirklichung und Entwicklung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften im lokalen und regionalen Umfeld.

Art. 7. (1) Im Fall der akademischen Außenstellen bilden, mit Ausnahme der Universitätszentren, die für die Studiengänge Verantwortlichen zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle, sowie den studentischen Vertreterinnen und Vertretern den Außenstellenrat. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter, die mindestens einen Anteil von 25 % des Außenstellenrates ausmachen, werden von den an der Außenstelle immatrikulierten Studierenden gewählt, wodurch die Repräsentativität der Studienrichtungen gewährleistet ist.

(2) Im Fall der Universitätszentren muss die Zusammensetzung des Außenstellenrates die akademische und administrative Komplexität des Zentrums widerspiegeln und ihr muss mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Generalverwaltungsdirektion angehören. Die genaue Zusammensetzung des Rates wird im Falle der Universitätszentren durch ihre eigenen organisatorischen und Wirkungsvorschriften festgelegt.

(3) Der Außenstellenrat tritt monatlich in ordentlicher Sitzung sowie infolge einer Einberufung durch den Außenstellendirektor oder Direktorin oder durch 1/3 seiner Mitglieder in außerordentlichen Sitzungen zusammen. Der Außenstellenrat hat folgende Befugnisse:

- a) legt die Entwicklungsstrategie der Außenstelle im Einklang mit der Entwicklungsstrategie der Fakultäten und der Universität fest;
- b) gewährleistet optimale Bedingungen für die ordnungsgemäße Entwicklung der von den Fakultäten entwickelten didaktischen und wissenschaftlichen Programme;
- c) kann den Fakultäten die Einrichtung neuer Fachrichtungen vorschlagen;
- d) koordiniert die administrativen Tätigkeiten der verschiedenen Fachrichtungen an der Außenstelle.

Art. 8. (1) Das Amt des Außenstellendirektors oder der Außenstellendirektorin wird durch die Ernennung durch den Rektor der Universität auf der Grundlage eines von ihm organisierten öffentlichen Wettbewerbs auf der Ebene jeder Außenstelle besetzt.

(2) Das Lehr- und Forschungspersonal, das mindestens 50 % des Grunddeputats im Rahmen des Studiengangs an der Außenstelle wahrnimmt, hat das Recht, an dem öffentlichen Wettbewerb um die Stelle der einer Außenstellendirektorin bzw. Direktors teilzunehmen.

Art. 9. Die Außenstelle verfügt über Verwaltungspersonal, das auf der Ebene der UBB der Generalverwaltungsdirektion und auf lokaler Ebene dem Direktor oder Direktorin der Außenstelle unterstellt ist.

Art. 10. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Außenstellenrat werden gleichzeitig mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt, gemäß dem Studierendenstatut der UBB und auf der Grundlage des vom Senat der UBB verabschiedeten Wahlgesetzes der Babeş-Bolyai-Universität.

Art. 11. Diese Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Senat der UBB in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle früheren gegenteiligen Bestimmungen (Beschlüsse) aufgehoben.